

[REDACTED]
Name, Vorname

7.12.21
Datum

[REDACTED]
An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064-OR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer-Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 2/2021 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 4/2022 die Examensklausuren schreiben werde.

[REDACTED]
Unterschrift

2 K 732/16 WE

Verwaltungsgericht Weimar
Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtsache

Bernd Müller, Walckstraße 1, 98693 Ilmenau
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr.
Keffler, Am Mönchshof 4, 98867 Gotha

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den Land-
rat, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt
- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Weimar,
2. Kammer, aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 13. Juni 2016 durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgeri-
cht Schäfer,

den Richter am Verwaltungsgericht Tischner,
die Richterin am Verwaltungsgericht Aekner,
den ehrenamtlichen Richter Seyfarth,
die ehrenamtliche Richterin Friedrich
für Recht erkannt:

1

Die Klage wird abgewiesen.

✓ Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

✓ Rechtsmittelbelehrung: Antrag auf Zulassung der Berufung, § 124a IV VwGO

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ungültigerklärung und Entziehung seines Jagdscheines sowie die ihm gegenüber vergangene Festsetzung einer Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines.

Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdbereichs F der Stadt Ilmenau und Inhaber eines Dreijahresjagdscheines mit der Nummer OS2/97. Dieser wurde durch die untere Jagdbehörde des Ilm-Kreises am 25.08.2013 für den Zeitraum 01.09.2013 bis 31.08.2016 erteilt.

Am 17.10.2013 fand in dem an den Jagdbereich des Klägers angrenzenden ~~Landesjagdbereich~~ Landesjagdbereich „Kittelhahn“ eine Drückjagd statt. Über diese Jagd informierte das Forstamt Frauenwald den Kläger mit Schreiben vom 10.10.2013 vorab und wies den Kläger ^{darauf hin}, dass ein Überjagen von Hunden nicht mit Sicherheit zu verhindern sei. Das Forstamt wies in dem Schreiben ferner ^{darauf hin}, dass die Jagdhunde durch

„Warnhaltungen“ markiert sein und nannte dem Kläger im Falle von Rückfragen oder Problemen eine Festnetz- und eine Mobilnummer, verbunden mit der Zusage jederzeitiger Erreichbarkeit während der Jagd.

In einem persönlichen Gespräch mit dem Revierförster Herrn Wein am 15.10.2013 brachte der Kläger zum Ausdruck, dass er die Treibjagd kritisch sehe und die Einhaltung von Reviergrenzen und des Jagdausübungsrechts des Klägers erwarte.


Kurz nach Beginn der Treibjagd am 17.10.2013, gegen ca. 10.30 Uhr, nahm der Kläger, der gerade im Begriff war, seine Kantele zu verlassen, einen Hund wahr, der in ca. 200 Meter Entfernung einem Stück Rehwild hinkroch. Ein zugehöriger Hundehalter war für den Kläger nicht sichtbar oder hörbar. Daraufhin erlegte der Kläger den Hund mit einem gezielten Schrotschuss, der den Hund* traf und sofort tötete.

*, eine Deutsche Wachtel mit dem Namen „Hasso“;

Wegen des Vorfalls verurteilte das
Amtsgericht Arnstadt mit - mittlereile
rechtskräftigen - Urteil vom 24. 9.

2014 wegen der Tötung eines Wildbet-
tivers ohne vernünftigen Grund in Tat-
einheit mit Sachbeschädigung zu
einer Feldstrafe von 50 Tagessätzen.

~~Nachdem der Beklagte den Kläger~~
~~am~~

Mit Gespräch am 24. 11. 2015
hörte der Beklagte den Kläger per-
sönlich an. Mit Bescheid vom 4. 12.
2015, dem Kläger am 11. 12. 2015
zugestellt, ^(im Folgenden: die Entziehung) erklärte der Beklagte
den Jagdschein des Klägers für ungül-
tig ~~und~~ entzog ihm diesen und setzte
eine Sperrfrist von zwei Jahren für
die Wiedererteilung fest. Zur Begründung
führte der Beklagte aus, der Kläger
habe sich durch den Schein als
unzuverlässig erwiesen durch eine
missbräuchliche oder zumindest
leichtfertige Anwendung von Waffen
und Munition. Der Hund sei
durch ein leuchtend orange farbenes
Halstband deutlich als Jagdhund
erkennbar gewesen. Darüber hinaus
sei er aufgrund seiner Rassen-
zugehörigkeit (Deutsche Weckel) 

nur als Jagdhund einzusehen und werde in der Regel nur an Jäger abgegeben. Dies müsse dem Kläger als Jäger bekannt sein. Die Sperrfrist von zwei Jahren sei angemessen, da dem Kläger jagdrechtliche Vorfälle bislang nicht zur Last gelegt worden seien und er über eine langjährige Beziehung zu Wald, Wild und Hunden verfüge.

Gegen den Bescheid hat der Kläger am 11.1.2016 Klage erhoben. Der Kläger trägt vor, den Hund in Ausübung seines Jagdschlusses und zur effektiven Waldmelmung seiner Hegeverpflichtung erschossen zu haben. Ob der Hund ein Halsband trug, sei dem Kläger nicht in Erinnerung. Er hätte den Hund aber nicht ~~erschossen~~ erschossen wenn er ihn der Treibjagd als zugehörig erkannt hätte, da er ~~er~~ ^{um} die innige Bindung von Tier und Halter wisse und diese respektiere. Da er bereits strafrechtlich für den Vorfall belangt worden sei, sei eine erneute Bestrafung verfassungswidrig und unzulässig.

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,
den Bescheid des Beklagten vom
4.12.2015 aufzuheben.

Nachdem der Beklagte den Bescheid
vom 4.12.2015 zu Protokoll des
Enclts im Rahmen der mündlichen
Verhandlung aufgehoben hat, beantragt
der Kläger nunmehr:

festzustellen, dass der Bescheid
vom 4.12.2015 rechtmäßig
war.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte
auf den angegriffenen Bescheid.
Ergänzend trägt er vor, der Vorfall
vom 17.10.2013 ~~sei~~ sei als erste
Grenzüberschreitung vom verbalen zum
gewalttätigen Prozedere des Klägers gegen
Treibjäger zu werten. Um weitere
Vorfälle zu vermeiden, habe man
gegenüber Kläger einen deutlichen
"Klarschuss" aussprechen müssen.

→ für die Stellung des Sachverhalts!

Entscheidungsgründe:

I

Die Klage ist zulässig, aber un-
gründet.

1. Die Klage ist als Fortsetzungsfest-
stellungsklage nach § 113 I 4 VwGO statt-
haft. Denn der Kläger wendet sich
gegen einen ihn belastenden Verwaltungs-
akt, der sich nach Klageerhebung er-
ledigt hat. Bei der Ungültigerklärung
und Einziehung des Jagdscheins des
Klägers und der Festsetzung einer Sperr-
frist für die Wiedererteilung durch
den Beklagten handelt es sich jeweils
um einen Verwaltungsakt im Sinne von
§ 35 S. 1 VwVfG, ~~was~~ ~~ist~~ insbesondere
werden dadurch
die jagdrechtlichen Befugnisse des Klägers
verbindlich ~~erzogen~~ - und für den
✓ Klager belastend - geregelt.

Diese Verwaltungsakte haben sich für
den Klager dadurch nach Klageerhebung
im Sinne des § 113 I VwVfG
erledigt, dass der Beklagte die zu
Protokoll des Gerichts mündlich auf-
gehoben hat. Diese Aufhebung war
wirksam, wobei dahingestellt bleiben
kann, ob die Aufhebung als Rücknahme
nach § 48 VwVfG oder als Widerruf
nach § 49 VwVfG erfolgte. Denn durch

die Erklärung der Aufhebung des Verwaltungsakts in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll des Gerichts ist die nach § 41 I VwKfG erforderliche Bekanntgabe der Aufhebung, genauer: des Widerrufs nach § 49 I VwKfG ohne weiteres an die Beteiligten erfolgt.

Die insoweit erfolgte Änderung der Klage durch den Kläger ist zulässig. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der zulässige Übergang von der Anfechtungsklage nach § 42 I Var. 1 VwSO zur Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 I 4 VwSO nach Eintritt der Rechtshängigkeit unmittelbar aus der Vorschrift des § 113 I 4 VwSO folgt oder gemäß § 173 S. 1 VwSO, 264 Nr. 3 ZPO als stets zulässige Klageänderung anzusehen ist.

Ein im Wege der allgemeinen Verweisungsklage nach § 43 I VwSO zu führender „Erledigungsstreit“ liegt demgegenüber nicht vor, weil der Kläger den Rechtsstreit ausdrücklich nicht für erledigt erklärt hat, sondern auf eine streitigen Entscheidung des Rechtsstreits durch das Gericht bestanden hat.

Der Kläger ist analog § 42 II VwGO klagebefugt, da es jedenfalls möglich erscheint, dass er als Adressat der Einziehungsverfügung in seiner allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG verletzt ist. § 42 II VwGO ist analog auf die Fortsetzungsfeststellungsklage anzuwenden, da diese Klage gleichsam die Fortsetzung der ursprünglich erhobenen Anfechtungsklage ist.

Das aus diesem Grund grundsätzlich auch bei der Fortsetzungsfeststellungsklage zu führende Vorverfahren war hier nach § 68 II 2 Nr. 1 VwGO iVm § 85 THAG VwGO entbehrlich.

Der Kläger hat seine ~~Klage~~ ursprünglich als Anfechtungsklage gemäß § 74 II 2 VwGO auch fristgemäß erhoben. Nach dieser Vorschrift ist - soweit ein Widerspruch befreit nicht erforderlich ist - die Anfechtungsklage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts zu erheben. Das ist der Fall.

Ausgehend von der Zustellung des

mit ordnungsgemäßer Rechtsbehalts-
belehrung nach § 58 VWG0 versehenen
Bescheid des Beklagten an den Kläger
~~am~~ am 11. 12. 2015 als frist-
auslösendes Ereignis begann die klage-
frist gemäß §§ 57 VWG0, 222 ZPO,
187 fRSB mit Beginn des ~~12.~~ 12.
2015 zu laufen und endet mit
Ablauf des 11. 1. 2016. (Die insoweit
anderslautende Zustellungsfiction in
§ 41 II 1 VWVfG ~~ist~~, wonach ein im Inland
durch ^{die} Post übermittelter schriftlicher

Wkt weist ein ^{Dr. J. J.} Dr. J. J.

Unwahrsakt am dritten Tag nach Auf-
gabe zur Post als zugestellt gilt,
ist unbeachtlich, weil diese gesetzliche
Fiction nur zugunsten, nicht aber zu-
lasten des Empfängers gilt (vgl. § 41
II 3 Hs. 1 VWVfG).

Das nach § 113 I 4 VWG0 ~~als~~
~~als~~ als qualifiziertes Feststellungs-
interesse erforderliche Fortsetzungs-
feststellungsinteresse besteht. Der
Kläger verfügt hier über ein erheb-
liches Rehabilitationsinteresse, da
von der Einziehungsverfügung des Be-
klagten eine diskriminierende Wirkung
für den Kläger
ausgeht, die auch nach der Auf-
hebung fortbesteht. Der Kläger
sieht sich aufgrund der erfolgten

✓ medialen Berichterstattung dem Vorwurf strafbarer Handlungen („Hundemörder“) sowie einer Beeinträchtigung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art 2 I; Vm 1 I S. 1 ausgeht.

Diese ^{medialen} Vorwürfe wiegen für ihn auch deshalb so schwer, weil sie unter explizite Nennung seines Namens erhoben wurden. Dies führt dazu, dass der Kläger sich - wie er berichtet hat - fast täglich schmähernden Zuschriften von Hundehaltern ausgesetzt sieht und seine Achtung in der Öffentlichkeit durch die Entziehung verfügbarer Merkmale herabgesetzt ist.

Kuapp, D. - U. pro-
bleuatt!

Die vom Kläger in objektiver Klagehaltung erhobene Klage ~~gegen die~~ ist gemäß § 44 VwGO zulässig, da sie sich gegen denselben Beklagten richtet, in Zusammenhang stehen und dasselbe Gericht zuständig ist.

2. Die Klage ist unbegründet, weil die Entziehungsverfügung des Beklagten nicht rechtmäßig war und der Kläger dadurch nicht in seinen subjektiv öffentlichen Rechten verletzt gewesen ist (§ 113 I 1, 4 VwGO). Dies gilt sowohl im Hinblick auf die ausgesprochene Ungültigkeitserklärung und Entziehung des Jagdscheins (im Folgenden unter a) als auch bezüglich der Festsetzung einer Sperrzeit von zwei Jahren für die Wiedererteilung (b).

a) Die von dem Beklagten dem Kläger gegenüber ausgesprochene Ungültigkeitserklärung und Entziehung des Jagdscheins war rechtmäßig.

aa) Sie war formell rechtmäßig, insbesondere ist der Kläger nach § 28 I VwVfG angehört und der Bescheid nach § 39 I VwVfG begründet worden.

bb) Die zulässigerweise auf § 18 S. 1 BJagdG gestützte Ungültigkeitserklärung und Entziehung des Jagdscheins war auch materiell rechtmäßig. Nach dieser Vorschrift ist die Behörde, die den Jagdschein erteilt

hat, verpflichtet, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen, wenn Tatsachen, welche eine zwingende Veragung des Jagdscheins im Sinne des § 17 Abs. 1 BJagdG begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten oder der Behörde bekannt werden. So liegen die Dinge hier.

~~Der Beklagte~~

~~Es liegen nachträglich Tatsachen~~

Der Beklagte lagen mit dem Abschuss des Stöberhundes „Haufo“ durch den Kläger nachträglich Tatsachen vor, nach welchen ihm gemäß § 17 I BJagdG ein Jagdschein zu versagen gewesen wäre. Denn insoweit war die Annahme durch Tatsachen gerechtfertigt, dass der Kläger nicht länger die für die Jagdausübung erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 17 I Nr. 2 Var. 1 BJagdG besitzt.

Dieses Unzuverlässig im Sinne dieser Vorschrift ist, wer aufgrund des Gesamteindrucks seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, sich künftig bei Ausübung der Jagd

Ordnungsgemäß - das heißt im Einklang mit Recht und Gesetz - zu verhalten. Die Annahme einer Unzuverlässigkeit ist demnach eine Prognoseentscheidung unter Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Zuverlässigkeit" durch die zuständige Behörde. Das Auslegungsergebnis ist gerichtlich voll überprüfbar. Erforderlich ist keine genaue Kenntnis, denn es handelt sich um einen herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Vielmehr genügt es, wenn ein auf ^{konkrete} Tatsachen gestützter konkreter Verdacht besteht, der Kläger sei unzuverlässig. So liegen die Dinge hier.

~~Es ist~~

Zwar ist der Kläger nicht bereits deshalb unzuverlässig, weil er durch das ~~rechtskräftige~~ Urteil des Amtsgerichts Arnstadt vom 24.9.2014 rechtskräftig wegen der Tötung eines Wildbretters nach § 17 Nr. 1 TierSchG in Tateinheit mit Sachbeschädigung nach § 303 I StGB zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt wurde. Denn nach § 17 II Nr. 1d hat eine solche Straftat gegen Tierschutzrechtliche Vorschriften nur den Charakter

einer Regelvermutung, und dies auch erst ab einer ^{Geld-} Strafe von mindestens
✓ 60 Tagessätzen.

Der Kläger ist aber deshalb als unzuverlässig anzusehen, weil ein zwingender Unzuverlässigkeitsgrund nach § 17 III Nr. 1 BJagdG vorliegt. Nach dieser Vorschrift besitzen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen und Munition missbräuchlicher oder leichtfertig verwendet werden.

(1) Eine missbräuchliche Verwendung von Waffen und Munition ist dem ^{nach § 17 III Nr. 1 BJagdG} 15-jährigen Kläger nicht anzulasten. Zwar hat sich der Kläger im Urfeld zur Treibjagd am 17.10.2017 wiederholt kritisch hinsichtlich der Durchführung solcher Jagden geäußert, zuletzt im persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Revierförster, Herrn Weini, am 15.10.13. Dabei hatte er auch auf die Einhaltung der Reviergrenze und sein Jagdausübungsrecht hingewiesen. Entgegen den Ausführungen des Beklagten kann in dem Abschluss

des Stöberhundes aber nicht als
~~erste~~ "erste Grenzüberschreitung vom verboten
zum gewalttätigen Protest" im Sinne
einer vorsätzlichen und damit miss-
bräuchlichen Tötung des Jagdhundes
gewertet werden. Denn der Kläger
hat unmissverständlich und glaubhaft
zum Ausdruck gebracht, den Hund
nur deshalb erschossen zu haben,
weil er ihn nicht als Jagdhund
erkannte, und im Falle eines Erkennens
des Jagdhundes als solchen nicht
geschossen zu haben.

(2) Durch den Abschuss des Stöber-
hunds hat der Kläger Waffen und Munition
aber leichtfertig im Sinne von § 4 III
Nr. 1 2. Var BJagdG verwendet.
Leichtfertig handelt, wer die bei
der Jagdausübung erforderliche Sorg-
falt außer Acht lässt. Dies war
hier der Fall, insbesondere hat sich
der Kläger schuldhaft nicht hinreichend
vergewissert, dass die Voraussetzungen
für den Abschuss des Hundes nach
§ 42 F Nr. 2 THJG vorliegen, bevor
er schoss.

Nach dieser Vorschrift ist die zur

wäre wohl auch unter
§ 4 III Nr. 1 BJagdG zu
Stützen gewesen.

Ausübung des Jagdschusses berechnete Person behagt, wildernde Hunde zu erlegen, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 200 Metern vom nächsten Gebäude angetroffen werden, es sei denn, dass sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Diese Vorschrift gilt nicht für Jagdhunde, soweit sie als solche kennzeichnend sind und als solche verwendet werden oder sich aus Anlass des Jagddienstes der Einwirkung des Hundeführers entzogen haben.

Aufgrund seines leuchtend-orange farbigen Halsbands war der Stöberhund als Jagdhund deutlich erkennbar. Der Kläger hätte daher vor dem Abschuss erkennen können, einen Jagdhund im Visier zu haben. Der Kläger hatte aufgrund des Ankündigungsschreibens vom 10.10.13 konkreten Anlass, sich zu vergewissern, keinen Jagdhund zu erschießen. Denn in dem Schreiben war er auf einen möglichen Gebietsübertritt der Hunde unter ausdrücklichen Hinweis auf die Warnhaltung aufmerksam gemacht worden.

Ferner hätte der Kläger den Stöberhund bereits deshalb als Jagdhund, für den sein Jagdschutzrecht nicht gilt, erkennen müssen, weil der Stöberhund seiner Rasse nach ein typischer Jagdhund ist und aufgrund seines rassetypischen Verhaltens nur für Jäger und Förster geeignet ist. Schließlich war dem Kläger sowohl aufgrund seiner persönlichen Erfolge als auch aus der Presse bekannt, dass eine Entfernung von Jagdhunden während der Jagd vom Nachbarbereich in seinen Bezirk stattfindet. Auf solche ungewollten und nur vorübergehenden Entfernungen der Jagdhunde findet das Jagdschutzrecht nach § 42 I Nr. 2 THJS ausdrücklich keine Anwendung.

Soweit der Beklagte einwendet, ihm hätte kein gleich geeigneter milderes Mittel zur Verfügung gestanden, um das Wildern des Hundes zu verhindern, als den Hund zu erschießen, so vermag er damit nicht durchzudringen. Denn der Kläger war im Schreiben vom 10. 10. 2013 auch die Mobilnummer des zuständigen

Revierleiter mitgeteilt worden, mit der Aufforderung, auch während der Jagd bei Problemen anzukommen. Der Kläger hätte sich daher ohne Weiteres über einen entlaufnen Hund ~~informieren können und sich so rückversichern~~ können und war hierzu auch aufgefordert durch den Forstamtsleiter.

Selbst wenn der erschassene Stöberhund, wie vom Kläger behauptet, im Vorfeld wiederholt wildern in seinen Jagdbereich eingedrungen wäre, rechtfertigte dies keinen Abschuss nach § 42 I Nr. 2 THJg. Denn nach seinem Wortlaut gilt die Vorschrift nicht für Hunde, die sich nur vorübergehend der Einwirkung ihres Herrn entzogen haben. Eine solche vorübergehende Enttrennung liegt auch vor, wenn sich ein Hund mehrfach entfernt.

(3) Nach § 18 S. 1 BJagdG war demnach der Jagdklein für ungültig zu erklären und anzuzeigen. Dabei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung („verpflichtet“); an Ermessen nach § 40, 114 S. 1 VwSO seitens des Belegamts bestand nicht.

(4) Der Entziehung des Jagdscheins steht auch nicht das Verbot der Doppelbestrafung (ne bis in idem) aus Art. 103 III GG entgegen. Das verfassungsrechtlich ~~gar~~ garantierte Doppelbestrafungsverbot untersagt nur die ~~doppelte~~ wiederholte Ahndung eines Rechtsverstoßes im Sinne einer repressiven Bestrafung. ~~Die~~ Die Entziehung des Jagdscheins nach § 18 S. 1 B-Jagd hingegen ist eine präventive Maßnahme der Gefahrenprävention, ~~der~~ Ratio legis ist die vorbeugende Gefahrenvorsorge vor Jagdbedingten Gefahren, insbesondere dem Einsatz von Waffen und Munition, sowie dem Schutz von Allgemeingütern und -interessen, namentlich von Natur und Tier als natürliche Lebensgrundlagen (Art. 20a GG).

b) Demnach war auch die auf § 18 S. 3 BJagdG gestützte Festsetzung der Sperrzeit für die Wiedererteilung des Jagdscheins formell und materiell rechtmäßig. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde, die einen Jagdschein für ungültig erklärt und erteilt, eine Sperrfrist für die Wiedererteilung festsetzen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Wodurch war die Festsetzung der Sperrfrist als solche noch ihre Höhe ermessensfehlerhaft nach § 40 VwVfG, Nr. 5.1 VwSO.

Zwar hat die Behörde ausgeführt, dem Kläger solle aufgrund seines „Grenzübertretung vom verbalen zum gewalttätigen Protest“ ein „Warnschuss“ ausgesprochen werden, was ~~ein~~ ^{aus} einem gewissen repressiven Einschlag für bisheriges ^{Fehl-}Verhalten schöpfen lassen konnte, was dem ^{Zweck der} ausschließlich auf präventive Gefahrenvorsorge ausgerichteten § 18 S. 1, 3 BJagdG zuwiderlaufen konnte. Der Beklagte hat aber deutlich gemacht, er wolle durch sein Vorgehen gegen den Kläger weitere Vorfälle vermeiden und dadurch dem

präventiven Charakter der Entziehung
des Jagdscheins gewahrt. Überdies
hat der Beklagte den Umstand,
dass dem Kläger ~~jetzt~~ jagdrechtliche
Verfahren bislang nicht zu Last
gelegt wurden, eingehend berücksichtigt
sowie ~~seiner~~ seine intensive Beziehung
zu Wald, Wild und Tieren. Auch
bezüglich der Höhe ist die Sperr-
frist verhältnismäßig, denn sie
ist mit zwei Jahren weit unterhalb
✓ der Höchstfrist von fünf Jahren
(vgl. § 41 II B JagdG) bemessen.

II.

✓ Die Kostenentscheidung beruht auf
§ 154 I VwGO.

[Unterschriften des Berufsrichters]

Abwendung:

2 K 732/16 WE

Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

In der Verwaltungsrechtsache

< siehe Rubrum Grundfall >

hat das Verwaltungsgericht Weimar,
Kammer 2, am 13. Juni 2016
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungs-
gericht Schäfer,
den Richter am Verwaltungsgericht
Trisler,
den Richter am Verwaltungsgericht
Allerer
beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.
Der Kläger trägt die Kosten des
Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung: Die
Entscheidung ist unanfechtbar
(§§ 113, 114 VwSO analog)*.


* VwVfG § 113 VwSO

Gründe:
I.
< siehe Tatbestand >

II.

Das Verfahren war in entsprechender Anwendung des § 92 III 1 VwSO einzuklären, weil die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erklärt haben. Zwar hat der Beklagte nicht ausdrücklich erklärt, sich der Erledigungserklärung des Klägers anzuschließen. Er hat aber erklärt, er wolle das Klageverfahren schnell ~~ab~~ und ohne weiteren Streit beenden. Dies ist nach §§ 133, 157 BGB analog nur so zu verstehen, dass der Beklagte antizipiert sein Einverständnis hinsichtlich einer Erledigungserklärung durch den Kläger erklärt.

Demnach war nach § 161 III 1 VwSO nur noch über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Dies führt zur Auflegung der Kostenlast auf den Beklagten, da dieser ohne die Erledigungserklärung voraussichtlich unklarer wäre.

24  Die vom Kläger erhobene Fortsetzungs-

